

Das ist besonders dann der Fall, wenn dem Ereignis zum Zeitpunkt der Beobachtung vom Zeugen keinerlei Bedeutung beigemessen wurde. Der Zeuge wird sich dann nur an Teile erinnern können und es besteht sogar die Gefahr, daß er diese Erinnerungen mit anderen vermischt; eine Erscheinung, die besonders bei Personenbeschreibungen eine Rolle spielt.

— Charaktereigenschaften des Zeugen;

Hier spielen vor allem solche Erscheinungen eine Rolle, die dazu führen können, daß der Zeuge bewußt oder unbewußt zu seiner tatsächlichen Beobachtung etwas hinzufügt, um sich „wichtig zu machen“.

— die Einstellung des Zeugen zur Tatsache, die Gegenstand der Zeugenaussage ist oder zur Person des Täters;

In diesem Fall spielen nicht nur die Einstellungen zur Straftat und zur Person des Beschuldigten bzw. Angeklagten, sondern auch Einstellungen zu den Organen der Strafrechtspflege und ihren Angehörigen eine Rolle.

— die Einstellung des Zeugen zur sozialistischen Staats- und Rechtsordnung;

Hier können negative Einstellungen, aber auch die fehlerhafte Absicht, die Rechtspflegeorgane „besonders“ gut zu unterstützen, zu falschen Aussagen führen.

Aus diesen Gründen müssen die Strafrechtspflegeorgane ihre Anstrengungen darauf richten, der Einseitigkeit, dem Irrtum, dem Subjektivismus in den Zeugenaussagen sowie bewußt falschen Zeugenaussagen entgegenzuwirken. Dazu dient vor allem die ständige Vervollkommnung der Vernehmungstaktik auf der Grundlage der Erkenntnisse der forensischen Psychologie.³³ Ferner gilt es bei der Würdigung der Zeugenaussage exakt ihren Wahrheitsgehalt zu ermitteln. Dazu gehört, die Aussage auf ihre innere Logik, auf ihre Übereinstimmung mit den anderen Beweismitteln und auf mögliche Fehlerquellen im Prozeß ihrer Entstehung zu prüfen.

Zweifel an der Wahrheit der gesamten Zeugenaussage oder von Teilen daraus müssen auch hier immer konkret begründet sein. Das sind sie bereits dann, wenn eine Zeugenaussage vollständig oder in Teilen nicht mit den anderen Beweismitteln übereinstimmt. Können diese Zweifel im Prozeß der Beweisführung nicht ausgeräumt werden, so muß diese Aussage — bzw. der Teil, der begründet angezweifelt wurde — wie eine falsche Aussage behandelt werden.

Ein weiteres Problem in der Beweisführung bildet die Beweiskraft der Aussage des mittelbaren Zeugen. Hier handelt es sich z. B. um den Zeugen, der aussagt, eine weitere Person habe ihm erzählt, der Beschuldigte hätte ihr gegenüber erklärt, er habe die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung begangen. Der Beweiswert einer solchen Zeugenaussage ist relativ gering, weil der objektive Wahrheitswert seiner Aussage entweder nicht bestimmbar (unentscheidbar) ist oder aber (wenn er bestimmbar ist) bereits die unmittelbaren Beweismittel zur Verfügung stehen. Dies mindert jedoch nicht die Bedeutung einer solchen Zeugenaussage für die Gewinnung von Erkenntnissen im Ermittlungsverfahren. So kann selbst die

33 Vgl. A. R. Ratinow, a. a. O., S. 217 ff.